



GEMEINDESCHUTZKONZEPT

Zur Prävention und zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt
in unserem Gemeindeleben

31.12.2025

MATTHÄUS GEMEINDE BREMEN

Hermannsburg 32 E

28259 Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 EINLEITUNG	4
2 WAS IST (SEXUALISIERTE) GEWALT	4
3 RISIKOANALYSE UND SCHUTZKONZEPT	6
4 PRÄVENTION	8
4.1 Mitarbeitende	8
4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis	8
4.1.2 Selbstverpflichtung	9
4.1.3 Nähe – Distanz	9
4.1.4 Schulungen	9
4.1.5 Dokumentation	10
4.1.6 Reflexionskultur	10
4.1.7 Meldepflicht	10
4.1.8 Schutz der Mitarbeitenden	11
4.2 Gäste und Gemeindemitglieder	11
4.2.1 Prinzip der Freiwilligkeit	11
4.2.2 Recht auf Gewaltfreiheit	12
4.2.3 Peer-to-Peer Gewalt	12
4.3 Programme	12
4.3.1 Gottesdienst	12
4.3.2 Seelsorgerlicher Bereich	13
4.3.3 Kleingruppen	13
4.3.4 Treffen – Gruppenangebote	13
4.3.5 Sprachbezogene Angebote	13
4.3.6 Senioren	13
4.3.7 Großevents	13
4.3.8 Draußen – Gartenteam	14

4.3.9	Freizeiten.....	14
4.3.10	Sonstige Teams.....	14
4.4	Räumlichkeiten.....	14
4.5	Medien	15
4.6	Kindeswohlgefährdung	15
4.7	Netzwerk und Einrichtung	16
5	INTERVENTION – NOTFALL- UND INTERVENTIONSPLAN.....	19
5.1	Verdachtsmeldung und Meldestelle.....	19
5.2	Vertrauenspersonen	20
5.3	Umgang mit Hinweisen und Verdacht.....	20
5.4	Dokumentation	21
5.5	Verdachtsstufen als Hilfestellung zur Einordnung.....	22
6	REGENERATION - WIEDERGEWINNUNG VON VERTRAUEN.....	24
7	QUELLEN.....	26
8	ANHANG	28
	Dokumentation.....	29
	Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt	30
	Selbstverpflichtung zum Schutz von Menschen	31
	Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen	32
	Dokumentation von 1-1 Situationen	33
	Dokumentation von Hausbesuchen.....	34
	Interventionsplans der BEK	35
	Schema bei Kindeswohlgefährdung	36

1 EINLEITUNG

Wir, die Matthäus Gemeinde Bremen, verstehen uns als lebendige Familienkirche. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass sich alle Menschen – Gäste, Mitglieder und Mitarbeitende – in unserer Gemeinde sicher, respektiert und willkommen fühlen.

Mit vielfältigen Angeboten möchten wir Menschen unabhängig von sozialem, religiösem oder kulturellem Hintergrund ansprechen und ihnen einen Raum der Teilhabe und Sicherheit bieten. Dieses Schutzkonzept soll sicherstellen, dass der Schutz und das Wohl aller Beteiligten stets an oberster Stelle stehen.

Ein zentraler Gedanke unseres Handelns ist es, als starke Gemeinschaft nicht nur klare Werte zu vertreten, sondern auch aktiv dazu beizutragen, dass jede und jeder Einzelne in unserer Gemeinde gestärkt wird. Wir setzen uns geschlossen dafür ein, dass Gewalt in unserer Gemeinde keinen Raum hat.

Gleichzeitig ist uns bewusst: Der gute Wille allein reicht nicht aus, um wirksam vor Übergriffen zu schützen. Entscheidend ist ein wacher Blick für mögliche Risiken und eine konsequente Umsetzung unseres Schutzkonzepts. Je sorgfältiger wir Prävention denken und leben, desto größer ist der Schutzraum, den wir schaffen – und desto schwerer wird es potenziellen Täter und Täterinnen gemacht.

Sollte es trotz aller Vorsorge dennoch zu Vorfällen kommen, sind wir vorbereitet durch klare, nachvollziehbare Abläufe und einen verbindlichen Notfall- und Interventionsplan.

Als Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) orientieren wir uns an deren Richtlinien, Handlungsempfehlungen und Veröffentlichungen zu Prävention und Intervention im Bereich sexualisierter Gewalt.

2 WAS IST (SEXUALISIERTE) GEWALT

Gewalt hat viele Gesichter. Sie kann körperlich, psychisch, verbal, strukturell oder sexualisiert auftreten und richtet sich immer gegen die Würde, Integrität und Selbstbestimmung eines Menschen. Um Schutz und Prävention wirksam gestalten zu können, ist ein gemeinsames Verständnis darüber notwendig, was unter Gewalt zu verstehen ist und wo ihre Grenzen beginnen. Die Beratungsstelle Zartbitter e.V. hat eine Definition für sexualisierte Gewalt veröffentlicht, die das in einfachen Worten erklärt:

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und "Grabschen" beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.“ (Zartbitter e.V. 2022)

Ergänzend dazu versteht die EKD sexualisierte Gewalt als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.“ (Evangelische Kirche Deutschland 2014a, S.11)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). (Evangelische Kirche Deutschland 2023, S.2)

3 RISIKOANALYSE UND SCHUTZKONZEPT

In der Arbeitshilfe der EKD „auf Grenzen achten – sicheren Ort geben“ wird auf einen Kreislauf aufmerksam gemacht, der „Kultur der Achtsamkeit“ genannt wird.

Dieser besteht aus Prävention, Intervention und Regeneration und verdeutlicht den fortwährenden Zyklus des Schutzkonzeptes. Anhand dieser drei Punkte gestaltet sich das Schutzkonzept der Matthäus Gemeinde Bremen, das auf den weiteren Seiten mit konkretem Bezug auf die Praxis beschrieben wird. Neben der „Kultur der Achtsamkeit“, baut unser Schutzkonzept ebenfalls auf dem Stufenmodell von Rommert auf. Dieser betont in seinem Modell die Ganzheitlichkeit in der Präventionsarbeit und bietet dabei konkrete Anreize, wie das in der Umsetzung aussehen

kann. Diese geht somit weit über die Aufklärung von (Evangelische Kirche Deutschland 2025)
Mitarbeitenden hinaus und nimmt dabei auch in konkreten
Schritten Gäste, als auch die gesamte Einrichtung in den Blick, bis hin zu den grundsätzlichen Werten, die
in der Einrichtung vertreten werden und die Kultur prägen. Ein starkes Schutzkonzept beinhaltet somit
folgende Stufen:



Stufe 1: Starke Werte - Klare Absprachen, die helfen Transparenz und Partizipation umzusetzen und Machtgefälle zu minimieren.

Stufe 2: Starke Einrichtung - fachliche Standards und Abläufe, damit die Einrichtung maximale Sicherheit bekommt

Stufe 3: Starke Teilnehmende/Mitarbeitende - sensibilisieren und als Partner gewinnen.

(Rommert 2017, S. 105ff)

Unser Ziel ist es eine Gemeindeskultur zu schaffen, in dem Täter und Täterinnen keine Gelegenheiten finden, Übergriffe zu planen oder umzusetzen. Darüber hinaus möchten wir alle Menschen, die mit unserer Gemeinde in Kontakt kommen – Mitarbeitende, Teilnehmende sowie Gäste – für die Thematik sensibilisieren. Somit sollen auch Grenzverletzungen (Verfehlungen im Verhalten und Umgang) vorgebeugt werden durch Aufklärung, klaren Strukturen und Abläufen.

Wir verstehen unser Schutzkonzept als eine Art „Erste-Hilfe-Kasten“: Es soll im Ernstfall Orientierung geben und Handlungsfähigkeit sichern, auch wenn kein akuter Vorfall vorliegt.

Der Schutzkonzept – Ordner für das Gemeindeschutzkonzept, als auch dem Kinder- und Jugendschutzkonzept und den dazugehörigen Unterlagen (z. B. Dokumentationsbögen, Selbstverpflichtungserklärungen und Maßnahmenplänen) ist für Mitarbeitende, ehrenamtlich Engagierte und Gäste offen zugänglich im Gemeindezentrum hinterlegt.

Grundlage all unseres Handelns ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit.

Für die folgenden Punkte haben wir alle relevanten Bereiche der Gemeindearbeit auf Sicherheit untersucht und stellen hier die daraus resultierenden Maßnahmen vor, die umgesetzt werden müssen, um den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Diese gelten verbindlich für alle Arbeitsbereiche der Matthäus Gemeinde Bremen.

Hinweis: Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wurde ein eigenes Schutzkonzept erstellt, das spezifisch auf die dortigen Anforderungen und Gegebenheiten eingeht.

4 PRÄVENTION

Die hier festgesetzten Präventionsmaßnahmen sind das Hauptmittel zur Risikominimierung. Die Einrichtung wird hierzu auf Risikofaktoren untersucht, um möglichst konkrete Regelungen zu formulieren, die Klarheit schaffen im gemeinsamen, respektvollen Umgang miteinander. In allen Bereichen und Teilbereichen werden dafür im Vorfeld Potential- und Risikoanalysen durchgeführt, aus denen sich die Maßnahmen entwickeln. Dieser Vorgang wird regelmäßig wiederholt und das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

4.1 Mitarbeitende

Grundsätzlich gelten alle Regelungen sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Mitarbeitende. Ein vermehrter Fokus besteht hier dennoch auf die Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) und helfende Mitarbeitende (unter 16 Jahren). Minderjährige Mitarbeitende sind demnach auch gleichzeitig Schutzbefohlene.

4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Insbesondere alle Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit der Matthäus Gemeinde Bremen setzen voraus, dass Mitarbeitende ab 16 Jahren im Turnus von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Sowie alle Hauptamtlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtliche in Leitungspositionen in der gesamten Gemeinde.

Die Gemeinde stellt dafür ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zur Verfügung, mit dem das erweiterte Führungszeugnis in der Regel kostenfrei beantragt werden kann. Sollte dies bei der zuständigen Behörde nicht möglich sein, übernimmt die Matthäus Gemeinde Bremen die anfallenden Kosten.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden nehmen ausschließlich Einsicht in das Dokument – es wird weder im Original noch als Kopie aufbewahrt. Das Datum der Einsichtnahme wird dokumentiert, sofern das Führungszeugnis keine relevanten Einträge enthält.

Sollte die Vorlage verweigert oder ein Eintrag festgestellt werden, der eine Mitarbeit ausschließt oder eine Überprüfung notwendig macht, wird die betreffende Person an den Hauptpastor sowie an den ersten Gemeindevorsteher weitergeleitet. Diese entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen.

4.1.2 Selbstverpflichtung

Die „Selbstverpflichtung zum Schutz von Menschen“ wird von einem hauptamtlichen Mitarbeitenden mit zukünftigen ehrenamtlichen und helfend Tätigen besprochen. Dies wird alle fünf Jahre wiederholt und dokumentiert.

4.1.3 Nähe – Distanz

Im Umgang miteinander wird auf einen respektvollen und achtsamen Umgang geachtet. Körperkontakt erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der Situation angemessen und stets unter Berücksichtigung persönlicher Grenzen. Unvermeidbare körperliche Berührungen – beispielsweise zur Unterstützung oder in medizinischen Notfällen – werden nach Möglichkeit angekündigt oder im Anschluss kurz reflektiert, sofern es die Situation erfordert.

Persönliche Gespräche finden möglichst in gut einsehbaren Räumen statt. Ist ein Vier-Augen-Gespräch in einem geschlossenen Raum erforderlich, wird auf größtmögliche Transparenz geachtet – etwa durch die Wahl eines Raums mit Sichtfenster (z.B. der Besprechungsraum im vorderen Bereich), durch eine geöffnete Tür oder – wenn dies nicht möglich ist – durch Information an eine dritte Person, z.B. durch Kollegium oder Gemeindebüro.

Auch bei sensiblen oder potenziell grenzwertigen Situationen wird eine kurze interne Dokumentation erstellt (siehe 4.1.5), um alle Beteiligten abzusichern.

Sobald Minderjährige in die Arbeit der Gemeinde eingebunden sind – z.B. im Rahmen einer Mitarbeit – gelten besondere Schutzmaßnahmen in der digitalen Kommunikation. Ein privater (d.h. 1:1 und nicht einsehbarer) Kontakt über Social Media, WhatsApp oder vergleichbare Plattformen zwischen erwachsenen Mitarbeitenden und Minderjährigen ist grundsätzlich untersagt. Sollte ein privater Kontakt wichtig sein, dann ist eine dritte Person – Mitarbeitende, Eltern, oder die Nummer des ZfK Handys (0176 52 202 770) – hinzugefügt werden, im Sinne der Transparenz. Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die Eltern möglich. In Gruppenchats, an denen minderjährige Personen beteiligt sind, ist vorab eine formlose schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

4.1.4 Schulungen

Die Teilnahme an Schulungen zum Gemeindeschutzkonzept, sowie die Teilnahme an der „Basis-Schulung“ der BEK ist neben der „Selbstverpflichtung zum Schutz von Menschen“ und in ausgewählten Bereichen ein „erweitertes Führungszeugnis“ Grundvoraussetzung für die Mitarbeit. Die Pflichtschulung der BEK muss alle 5 bzw. alle 3 Jahre im KiJu-Bereich, absolviert werden.

4.1.5 Dokumentation

In Situationen, in denen zwei Personen unvermeidbar allein sind – beispielsweise bei Hausbesuchen, seelsorgerlichen Gesprächen oder im Rahmen von Konfliktklärungen – kann es sinnvoll sein, das Gespräch stichpunktartig festzuhalten. Dies dient der Transparenz und dem Schutz aller Beteiligten. Eine kurze Notiz kann besonders dann hilfreich sein, wenn es sich um sensible Themen handelt oder körperliche Nähe eine Rolle gespielt hat (z. B. eine tröstende Geste). Die Dokumentation erfolgt formlos und vertraulich, idealerweise im Austausch mit einer hauptamtlichen Ansprechperson. Mitarbeitende werden im Rahmen der Schulungen zur „Sicheren Gemeinde“ dafür sensibilisiert, in welchen Situationen eine solche Dokumentation ratsam oder notwendig ist.

Vorlagen und Hinweise zur Dokumentation solcher Gespräche sind im Anhang zu finden.

4.1.6 Reflexionskultur

Wir fördern eine offene Atmosphäre, in der eine konstruktive Fehler- und Reflexionskultur gelebt wird. Besonders ehrenamtliche Mitarbeitende werden darin bestärkt, ihre Rolle verantwortungsvoll wahrzunehmen und erhalten Schulung und Begleitung innerhalb ihres jeweiligen Einsatzbereichs.

Hier werden konkrete Situationen und Fragestellungen aus den jeweiligen Arbeitsbereichen aufgegriffen – sei es im organisatorischen Ablauf, in der Zusammenarbeit im Team oder im persönlichen Erleben. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass auch Unsicherheiten, eigene Fragen oder Momente des Nicht-weiter-Wissens offen angesprochen werden. Fehler werden nicht verurteilt, sondern als Lernchancen verstanden. Eine solche Haltung der Offenheit, des Vertrauens und der gegenseitigen Unterstützung ist zentral für unsere Zusammenarbeit – und trägt dazu bei, dass wir gemeinsam wachsen und unsere Arbeit kontinuierlich weiterentwickeln.

4.1.7 Meldepflicht

Liegt ein begründeter Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der zuständigen Melde- und Ansprechstelle zu melden oder eine Meldung durch die Leitung zu veranlassen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob es sich um eigene Beobachtungen oder um Mitteilungen Dritter handelt.

Die Meldepflicht ist Teil der institutionellen Verantwortung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und betrifft Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen. Schulungen und Informationen zur Erkennung und zum Umgang mit Verdachtsfällen sind verpflichtender Bestandteil der Präventionsarbeit.

4.1.8 Schutz der Mitarbeitenden

Auch Mitarbeitende haben ein Anrecht auf einen sicheren, respektvollen Rahmen für ihre Tätigkeit. Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten oder unangemessene Anschuldigungen gegenüber Mitarbeitenden – unabhängig davon, ob sie von Teilnehmenden, Eltern oder Dritten ausgehen – werden ernst genommen und nicht hingenommen.

Im Falle eines solchen Vorfalls erhalten die betroffenen Mitarbeitenden Unterstützung durch das Team und die zuständige Leitung. Es erfolgt eine sachliche, vertrauliche Dokumentation sowie eine zeitnahe Klärung im Rahmen der vereinbarten Abläufe. Bei Bedarf kann externe Beratung oder Supervision in Anspruch genommen werden. Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist Teil des Gesamtschutzkonzeptes und wird ebenso sorgfältig verfolgt wie der Schutz der Teilnehmenden.

4.2 Gäste und Gemeindemitglieder

Alle Gäste und Gemeindemitglieder unserer Gemeinde sollen sich respektiert und willkommen fühlen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung. Wir achten darauf, dass niemand aufgrund persönlicher Merkmale herabgewürdigt oder ausgeschlossen wird.

Ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts ist es, eine vertrauensvolle und transparente Umgebung zu schaffen. Dazu gehört auch, offen zu kommunizieren, welche Rechte und Pflichten Mitarbeitende haben – und welche Grenzen dabei zu wahren sind.

Alle Menschen, die mit unserer Gemeinde in Kontakt stehen, sollen wissen, dass es Ansprechpersonen gibt, an die sie sich bei Fragen, Unsicherheiten oder Beschwerden jederzeit vertrauensvoll wenden können.

4.2.1 Prinzip der Freiwilligkeit

Niemand darf gezwungen werden, bei einem Programm o.ä. mitzumachen. Jedes „Nein“ muss akzeptiert werden.

Wichtig: Das gilt auch, wenn das Wort „nein“ nicht fällt, aber durch Körpersprache und Verhalten deutlich wird, dass jemand nicht mitmachen möchte.

4.2.2 Recht auf Gewaltfreiheit

Auch wenn das Schutzkonzept die Prävention von sexualisierter Gewalt im Mittelpunkt hat, ist nicht zu vergessen, dass Gewalt auch in Form von körperlicher, psychischer, verbaler, emotionaler, sozialer Gewalt auftreten kann. In der Matthäus Gemeinde Bremen pflegen wir einen Umgang, der in allen Formen frei von Gewalt ist.

4.2.3 Peer-to-Peer Gewalt

In allen Angeboten der Gemeinde, insbesondere in Gruppenstunden, Freizeiten und Projekten, wird ein respektvoller, wertschätzender Umgang unter den Teilnehmenden erwartet und gefördert. Gewalt unter Gleichaltrigen – sogenannte Peer-to-Peer-Gewalt – kann viele Formen annehmen: körperliche Auseinandersetzungen, seelische Verletzungen, Mobbing, Ausgrenzung oder digitale Übergriffe (z. B. über soziale Medien). Solche Verhaltensweisen werden nicht geduldet und frühzeitig thematisiert.

Mitarbeitende sind sensibilisiert, Anzeichen von Peer-Gewalt zu erkennen und angemessen zu reagieren. Dies kann durch persönliche Gespräche, Gruppenreflexionen oder die Einbindung von Leitungspersonen erfolgen. Bei Bedarf werden auch externe Fachstellen hinzugezogen. Ziel ist immer der Schutz der betroffenen Person sowie die Förderung einer gewaltfreien und solidarischen Gruppenkultur. Alle relevanten Vorfälle werden intern dokumentiert (siehe 4.1.5), um eine transparente Aufarbeitung zu ermöglichen.

4.3 Programme

Anhand der Risikoanalysen werden Maßnahmen getroffen, die individuell auf die einzelnen Programme und Angebote abgestimmt werden. Diese werden hier aufgeteilt in drei Altersstufen zusammengefasst. Die einzelnen Risiko- und Potentialanalysen werden im Schutzkonzept – Ordner für jede und jeden einsehbar gemacht.

Es wird unterschieden zwischen Teams, die ausschließlich intern arbeiten (zum Teil auch allein), und solchen, die im Kontakt mit Gemeindemitgliedern, Gästen, anderen Mitarbeitenden oder im Rahmen größerer Teamstrukturen tätig sind.

Im Anschluss werden die bestehenden Teams unserer Gemeinde aufgeführt – als Grundlage für die noch durchzuführenden Risikoanalysen in den jeweiligen Bereichen.

4.3.1 Gottesdienst

- ❖ Hintergrund: Regie, Audio, Licht, Präsentation, Videos, Übersetzung
- ❖ Programm: OneTeam, Ideenwerkstatt

- ❖ Direkter Kontakt: Gastgeber Go10 & Go12, Küster Go12, Café Go10 & Go12
- ❖ Weitere Teams: Abendmahl, Buchladen, Leihbücherei, Infotresen, Kollekte
- ❖ Seelsorgerlicher Bereich: Gebet

4.3.2 Seelsorgerlicher Bereich

- ❖ Leben finden
- ❖ Gebetskreis
- ❖ Missionsgebet
- ❖ Gebetswoche
- ❖ Frühgebet

4.3.3 Kleingruppen

- ❖ Hauskreise
- ❖ M!YA
- ❖ Nähkollektiv
- ❖ Ladyfitness

4.3.4 Treffen – Gruppenangebote

- ❖ Frauenarbeit
- ❖ Männerarbeit
- ❖ Ehe team
- ❖ Gemeindevertretung
- ❖ Kirchenvorstand

4.3.5 Sprachbezogene Angebote

- ❖ Englischer Bibelkreis
- ❖ Integrationsteam

4.3.6 Senioren

4.3.7 Großevents

- ❖ Basar
- ❖ Sommerfest
- ❖ Gemeindefest

- ❖ Flohmarkt

4.3.8 Draußen – Gartenteam

4.3.9 Freizeiten

- ❖ Gemeindefreizeit
- ❖ Frauenfreizeit
- ❖ Männerfreizeit

4.3.10 Sonstige Teams

- ❖ Deko
- ❖ Schriftentisch
- ❖ Altarblumen
- ❖ Bibellesekreis
- ❖ Podcast

4.4 Räumlichkeiten

Zu sicheren Rahmenbedingungen gehört auch eine räumliche Sensibilisierung, aufgrund dessen durch einfache Maßnahmen sichere Orte und Treffpunkte gestaltet werden können.

- Insbesondere bei Gesprächen zwischen zwei Personen sollte darauf geachtet werden, einen gut einsehbaren Ort zu wählen – beispielsweise einen öffentlichen Bereich oder einen Raum mit Sichtfenster. Auch bei Gesprächen mit Minderjährigen ist es möglichst zu vermeiden, sich allein mit einer Person in einem geschlossenen Raum aufzuhalten. In allen Fällen gelten die Nähe-Distanz-Regelungen (*siehe 4.1.3*).
- Im Eingangsbereich der Gemeinde sind Plakate mit Fotos und Namen der hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie der Mitglieder von Vorstand und Gemeindevertretung ausgehängt. Dies schafft Transparenz über die Leitungs- und Arbeitsstruktur der Gemeinde. Ebenfalls aufgeführt sind die aktuell benannten Vertrauenspersonen – inklusive ihrer Kontaktdaten

–, sodass für alle klar ersichtlich ist, an wen man sich bei Fragen oder Anliegen wenden kann.

- Im Backstage Bereich des Würfels, der Kirche, sowie in weiteren Räumen, Ecken oder Nischen gilt: Mitarbeitende dürfen sich nicht allein mit Minderjährigen aufhalten.

4.5 Medien

Beim Umgang mit Foto-, Video- und Tonaufnahmen wird der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – strikt beachtet. Aufnahmen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Dabei wird transparent kommuniziert, wo und in welchem Zusammenhang die Medien verwendet werden (z. B. Gemeindebrief, Webseite, Social Media).

Auch im Umgang mit Medieninhalten, die von Teilnehmenden selbst erstellt oder verbreitet werden (z. B. in Gruppenchats oder bei Freizeiten), achten die Mitarbeitenden darauf, dass keine diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder grenzverletzenden Inhalte verbreitet werden. Teilnehmende werden für einen respektvollen Umgang mit digitalen Medien sensibilisiert, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre anderer.

4.6 Kindeswohlgefährdung

Im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt kommt es u.U. zu Überschneidungen mit dem Bereich der Kindeswohlgefährdung. Dies ist jedoch ein für sich eigener Bereich, der in separaten Schulungen Platz findet. Uns ist aber bewusst, dass auch hier möglicher Handlungsbedarf besteht und wir durch Beobachtungen oder konkreten Schilderungen Betroffener auch eine Kindeswohlgefährdung nicht immer ausschließen können.

Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung oder andere sensible Anliegen können auf unterschiedlichen Wegen an unsere Gemeinde herangetragen werden – etwa durch persönliche Ansprache, Rückmeldungen von Eltern, Mitarbeitenden oder Kindern.

Alle eingehenden Beschwerden oder Anregungen werden **zunächst dokumentiert** und an die **fallführende Ansprechperson in der Gemeinde (Sarah Heinzl)** weitergeleitet. Diese Person übernimmt die zentrale Verantwortung für die **Dokumentation, Weiterleitung und Koordination** des weiteren Vorgehens.

Je nach Art und Schwere des Anliegens wird geprüft, ob die Beschwerde **intern geklärt werden kann** (z. B. durch ein Gespräch im Team oder mit Beteiligten) oder ob sie **extern bearbeitet werden muss**. In Fällen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, erfolgt **keine interne Bewertung** durch die Gemeinde. Stattdessen wird eine externe Fachstelle hinzugezogen und in Absprache mit dieser das Jugendamt Bremen informiert.

Wenn eine interne Lösung möglich ist, wird diese gemeinsam erarbeitet und dokumentiert. Sollte keine Lösung gefunden werden, wird externe Unterstützung eingeholt, z.B. durch den Träger, eine Fachberatung oder spezialisierte Stellen der Landeskirche (z. B. bei sexualisierter Gewalt).

Das Ziel bleibt in jedem Fall der Schutz und die Unterstützung der betroffenen Person – insbesondere des Kindes oder Jugendlichen. Der gesamte Ablauf wird sensibel, vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben begleitet.

4.7 Netzwerk und Einrichtung

Das Gemeindeschutzkonzept und das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit wird von einer dafür beauftragten Arbeitsgruppe jährlich in der Zeit nach den Sommerferien überprüft und ggf. ergänzt. Hier wird auch überprüft, ob die Mitarbeitenden auf dem aktuellen Stand sind zwecks Schulungen, Selbstverpflichtungen oder Führungszeugnissen und die Vertrauenspersonen werden ebenfalls über Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

Auch außerhalb unserer Einrichtung und Gemeinde arbeiten wir transparent. Daher suchen wir den Kontakt mit anderen Akteuren aus dem Stadtteil und sind Teil der lokalen Netzwerke. Außerdem wissen wir, wer unsere Ansprechpartner sind im Jugendamt, BEK, Kontaktpolizisten:

Bremische Evangelische Kirche

Meldestelle für sexualisierte Gewalt

Nancy Janz

✉ nancy.janz@kirche-bremen.de

☎ 0151 75601310

🔗 Weitere Informationen: www.kirche-bremen.de/hilfe-bei-was-tun-bei-gewalt

Präventionsbeauftragte sexualisierte Gewalt der BEK

Pastorin Heike Wegener

✉ heike.wegener@kirche-bremen.de

☎ 0171 17026 219

☎ 0421 39 88 766

🔗 Weitere Informationen: www.kirche-bremen.de/hilfe-bei/was-tun-bei-gewalt

Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

☎ 0800 5040 112

🔗 www.anlaufstelle.help

✉ zentrale@anlaufstelle.help

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Di bis Do 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kontaktpolizisten

Torsten Diekmann (Kirchhuchting)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ torsten.diekmann@polizei.bremen.de

Marcus Potyka (Grolland/Mittelshuchting)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ marcus.potyka@polizei.bremen.de

René Lübben (Sodenmatt)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ rene.luebben@polizei.bremen.de

Jann Helmerichs (Mittelshuchting/Brokhuchting)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ jann.helmerichs@polizei.bremen.de

🔗 <https://www.polizei.bremen.de/dienststellen/kontaktpolizeibeamte/erreichbarkeiten-der-kontaktpolizisten-3-7176>

Kinder- und Jugendnotdienst

☎ 0421 6 99 11 33 (24h erreichbar)

🔗 www.soziales.bremen.de/jugend-familie/

„Betroffene, Bürgerinnen und Bürger sowie Fachkräfte, sollten das Kinder- und Jugendschutztelefon dann anrufen, wenn es um die Mitteilung einer akuten oder vermuteten Kindeswohlgefährdung geht, oder eine Beratung zu dieser Frage gewünscht ist.“ (Serviceportal Bremen 2025)

Kooperationen im Stadtteil

Runder Tisch

WiN (Wohnen in Nachbarschaft)

5 INTERVENTION – NOTFALL- UND INTERVENTIONSPLAN

Die Risikominimierung durch präventive Maßnahmen bildet eine wichtige Grundlage für eine sichere Gemeindearbeit. Dennoch kann auch ein umfassendes Präventionskonzept keine absolute Sicherheit vor Übergriffen gewährleisten. Umso wichtiger ist ein klar geregelter und verantwortungsvoller Umgang mit Hinweisen und Verdachtsmomenten – insbesondere im Sinne des Schutzes betroffener Personen.

Für diesen Zweck wurde ein verbindlicher Notfall- und Interventionsplan entwickelt. Er legt fest, wie im Ernstfall bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt zu handeln ist. Das Bild des „Erste-Hilfe-Kastens“ dient hierbei als hilfreiche Orientierung: Jeder und jede kann im Rahmen der eigenen Rolle als „Ersthelfender“ dazu beitragen, angemessen, umsichtig und wirksam zu reagieren.

Grundlage hierfür ist die Arbeitshilfe von Diakonie Deutschland „Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention“ (2014) als auch „Schutzkonzepte praktisch 2021 – Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche im Rheinland (2021).

„Verantwortlich für die Organisation der Interventionsarbeit – das Krisenmanagement – ist prinzipiell die Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Kirchenvorstand. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Verfahren festgelegt werden, die den Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdachten regeln.“ (Diakonie Deutschland 2014, S.42)

5.1 Verdachtsmeldung und Meldestelle

Bei einem konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es entscheidend, zunächst Ruhe zu bewahren und umsichtig zu handeln. Der erste Schritt besteht darin, sich unmittelbar an die zuständigen Stellen zu wenden.

Wichtig: Die eigentliche Intervention wird ausschließlich von externen Fachstellen übernommen – nicht von der Gemeinde selbst.

Die Meldung erfolgt über die offizielle Meldestelle für sexualisierte Gewalt der Bremischen Evangelischen Kirche. Ansprechpartnerin ist Nancy Janz, die die Koordination der weiteren Interventionsschritte übernimmt – in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde.

Kontakt:

Nancy Janz

✉ nancy.janz@kirche-bremen.de

☎ 0151 75601310

Darüber hinaus steht die Familien- und Lebensberatungsstelle der BEK als Anlaufstelle zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter:

✉ bek-lebensberatung@kirche-bremen.de

☎ 0421 333563

5.2 Vertrauenspersonen

In unserer Gemeinde gibt zur Zeit eine benannte Vertrauenspersonen: Simon Nimmo. Er ist seelsorgerlich ausgebildet und im Umgang mit dem Schutzkonzept geschult. Er weiß, an welche externen Fachstellen er sich im Verdachtsfall wenden muss und begleitet Betroffene mit Sensibilität und Vertraulichkeit.

Simon Nimmo ist als Vertrauenspersonen im gesamten Gemeindezentrum bekannt. Er gehört nicht dem Leitungsteam oder ist hauptamtlicher Mitarbeiter der Gemeinde und steht somit unabhängig für Gespräche zur Verfügung.

Wird ein Verdacht – gleich ob mündlich oder schriftlich – an ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende herangetragen, werden neben der offiziellen Meldestelle der BEK auch die Vertrauensperson in den weiteren Verlauf eingebunden.

5.3 Umgang mit Hinweisen und Verdacht

Wer einen Hinweis oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt erhält – sei es aus erster oder zweiter Hand – kann sich direkt an die benannten Vertrauenspersonen wenden. Bei Unsicherheiten oder Gesprächsbedarf kann auch der Mitarbeitende des Vertrauens einbezogen werden.

Erfahrungsgemäß wenden sich Betroffene oder Zeugen und Zeuginnen nicht immer an die dafür geschulten Vertrauenspersonen, sondern an Personen, zu denen sie bereits ein Vertrauensverhältnis haben. Umso wichtiger ist es, dass der Interventionsplan allen bekannt ist – insbesondere auch ehrenamtlichen Mitarbeitenden –, damit im Ernstfall klar ist, an wen man sich wenden kann. Eine unterstützende Orientierung bietet hierbei das Dokument „Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt“ (siehe Anhang).

Mit Hinweisen wird ruhig, vorwurfsfrei und ohne eigene inhaltliche Bewertung umgegangen. Es wird nicht eigenständig gehandelt, keine Beschuldigten angesprochen und keine Recherchen im Umfeld angestellt.

Diskretion ist oberstes Gebot: Zum Schutz aller Beteiligten ist mit Hinweisen und Verdachtsmomenten vertraulich umzugehen. Ein zu Unrecht geäußelter Verdacht kann schwerwiegende persönliche Folgen haben, daher sind auch die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, Beschuldigten und ihren Angehörigen zu wahren.

Die Vertrauenspersonen leiten Hinweise an die Kirchenvorsteherin Joni Dudda sowie an die Meldestelle für sexualisierte Gewalt der Bremischen Evangelischen Kirche weiter. Dort übernehmen Fachpersonen die weiteren Schritte.

Mit der Meldung bei den Vertrauenspersonen ist der Beitrag der hinweisgebenden Person getan – die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei den zuständigen Fachstellen.

5.4 Dokumentation

Für hauptamtliche Mitarbeitende sowie die Vertrauenspersonen gilt: Vermutungen oder begründete Verdachtsmomente auf mögliche Übergriffe müssen schriftlich dokumentiert und sicher aufbewahrt werden. Die Dokumente sind so zu lagern, dass sie für unbefugte Dritte nicht zugänglich sind. Dabei ist besondere Sorgfalt im Hinblick auf Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten erforderlich.

Anhaltspunkte oder beobachtete Verhaltensweisen – also Handlungen oder Äußerungen, die zu einem Verdacht führen – sollen so genau wie möglich, aber ohne Interpretation festgehalten werden. Die Dokumentation sollte folgende Elemente enthalten:

- Objektive Daten (inkl. eigener Beobachtungen)
- Reflexion der Beobachtungen, klar getrennt von den objektiven Daten
- Name der Person, mit der die Beobachtungen reflektiert wurden

Für diesen Zweck stehen Vordrucke zur Verfügung:

„Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung / Beobachtung von (sexualisierter) Gewalt“ (siehe Anhang). Diese Formulare liegen offen im ZfK-Café aus und können bei Bedarf auch angefragt werden. Zusätzlich sind sie im Anhang unter Punkt 5 des Schutzkonzepts zu finden.

5.5 Verdachtsstufen als Hilfestellung zur Einordnung

Die folgende Tabelle bietet eine erste Orientierungshilfe, um Beobachtungen oder Vorfälle im Kontext von möglichen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt einzuordnen.

Wichtig: Die tatsächliche Einschätzung und die Einleitung geeigneter Maßnahmen erfolgen ausschließlich durch die zuständigen Fachstellen. Jeder Verdacht wird über die Meldestelle der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) gemeldet. Diese stimmt das weitere Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand ab und zieht gegebenenfalls spezialisierte Fachstellen hinzu.

Die Tabelle dient ausschließlich der Sensibilisierung und Orientierung für Mitarbeitende – nicht der eigenständigen Bewertung oder Entscheidung.

MATTHÄUS

GEMEINDE BREMEN

Verdachtsstufe	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit gegenüber Erwachsenen • verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ • Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen • Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahme
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter beziehungsweise Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Täter beziehungsweise Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt • Fotos und Videos sexueller Handlungen liegen vor • Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können • Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann	• Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen • Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes dieses missbrauch hat • Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst begründet in Missbrauchsverdacht geraten ist • Gegebenenfalls Strafanzeige

Diakonie Deutschland 2014, S. 47f

6 REGENERATION - WIEDERGEWINNUNG VON VERTRAUEN

Wird in einer Gemeinde ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt, ist nicht nur schnelles und fachlich korrektes Handeln gefragt, sondern auch eine langfristige Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Ursachen. Die Aufarbeitung eines Vorfalls ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts und dient nicht nur der Klärung, sondern auch der Heilung und Erneuerung im Gemeindeleben.

Grundlage dafür ist die Anerkennung des Leids der Betroffenen. Es geht nicht in erster Linie um eine juristische Bewertung, sondern um die glaubwürdige und aufrichtige Anerkennung des Unrechts, das geschehen ist. Die Gemeinde übernimmt damit institutionelle Verantwortung – auch wenn der konkrete Vorfall möglicherweise durch Einzelpersonen verschuldet wurde. Gerade das strukturelle Versagen, also das Nicht-Wahrnehmen oder Nicht-Eingreifen im Umfeld, muss offen benannt werden. (Evangelische Kirche Deutschland 2012, S.2-3)

Die Aufarbeitung soll dabei nicht allein intern erfolgen, sondern in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen. Eine solche unabhängige Begleitung ist notwendig, um professionelle Standards zu sichern und Betroffenen wie Gemeinde Schutz und Orientierung zu geben (Evangelische Kirche Deutschland 2014b, S.14). Auch die Kommunikation innerhalb der Gemeinde muss altersgerecht, transparent und verantwortungsvoll gestaltet werden (S.11).

Aufarbeitungsprozess in drei Phasen:

1. Intervention und Stabilisierung
2. Analyse des Geschehens
3. Integration und Neubeginn

In der Phase der Stabilisierung gilt es, eine Haltung der Ruhe und Transparenz einzunehmen. Externe Fachstellen sind frühzeitig einzubeziehen, da die emotionale Belastung bei Haupt- und Ehrenamtlichen hoch sein kann und ein objektiver, professioneller Blick notwendig ist (S.10–12). Es braucht klare Strukturen

für Krisenkommunikation, Vertraulichkeit und die seelsorgerliche Begleitung von Betroffenen wie auch von Mitarbeitenden.

In der Analysephase werden die strukturellen und organisatorischen Faktoren beleuchtet, die möglicherweise zu einem Missbrauch beigetragen haben. Dabei soll offen reflektiert werden, wie die Tat ermöglicht oder begünstigt wurde, welche Wahrnehmungen vorhanden waren und wie Betroffene, Mitarbeitende und Leitungsverantwortliche die Situation erlebt haben (S.14–18). Hierbei hilft z. B. eine „Organisationsanalyse“, die systematisch Fragen zu Hierarchien, Kommunikationswegen und bestehenden Regeln stellt (S.25).

Ein Neubeginn erfordert Mut zur Veränderung: Vertrauen wird durch Offenheit, Anerkennung von Versäumnissen und eine neue Haltung der Achtsamkeit aufgebaut. Rituale wie Klage- oder Heilungsgottesdienste können zur Verarbeitung beitragen. Gleichzeitig ist die Verankerung präventiver Maßnahmen zentral – wie z. B. Fortbildungen, klare Verhaltenskodizes und eine Kultur des Hinschauens (S.20–22).

Neben der konkreten Aufarbeitung ist auch die langfristige Regeneration der Gemeinde ein wichtiges Ziel. Die Arbeitshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland betont hier insbesondere die Notwendigkeit zur kritischen Selbstreflexion: Die Gemeinde muss sich fragen, wie es zu einem solchen Vorfall kommen konnte – und welche Strukturen, Haltungen oder Abläufe einer Veränderung bedürfen (Evangelische Kirche im Rheinland 2021, S.49). Dabei ist es entscheidend, dass Schutzkonzepte nicht nur als formale Vorgabe verstanden werden, sondern als lebendiges Instrument zur Veränderung von Gemeindekultur und Leitungshaltung (S.13).

Zur Regeneration gehört auch die Beteiligung aller relevanten Gruppen: Haupt- und Ehrenamtliche, Gemeindemitglieder sowie Betroffene selbst sollen – soweit möglich und sinnvoll – in Veränderungsprozesse einbezogen werden. Dies stärkt das Vertrauen in die Einrichtung und verhindert erneutes Wegschauen (S.49, Evangelische Kirche Deutschland 2014b, S.20.23). Die Umsetzung verbindlicher Standards wie regelmäßiger Reflexionsformate, klarer Kommunikationswege und transparenter Dokumentation trägt zur dauerhaften Veränderung bei.

An dieser Stelle schließt sich der Kreis der „Kultur der Achtsamkeit“: Die Rückmeldungen und Lernerfahrungen aus der Aufarbeitung fließen direkt in die Anpassung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts. So wird es zu einem dynamischen Element institutioneller Verantwortung und nachhaltiger Prävention.

7 QUELLEN

Bremische Evangelische Kirche 2016: Handreichung: Helfen- Hinschauen – Handeln. Prävention im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Bremischen Evangelischen Kirche. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022).

Diakonie Deutschland 2014: Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022)

Evangelische Kirche Deutschland 2012: Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022)

Evangelische Kirche Deutschland 2014a: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022)

Evangelische Kirche Deutschland 2014b: Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden. Herausgegeben von der EKD 2014.

Evangelische Kirche Deutschland 2025: hinschauen – helfen – handeln. Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt. Online: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-kirche-und-diakonie/#slice30> (Stand 05.06.2025)

Evangelische Kirche im Rheinland 2021: Schutzkonzepte praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Online: https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/Schutzkonzept-2021_140521_formular.pdf (Stand 05.06.2024)

Rommert, Christian 2017: Trügerische Sicherheit. Wie wir Kinder vor sexueller Gewalt in Gemeinden schützen. SCM Verlag GmbH, Witten.

Serviceportal Bremen 2025: Kinder- und Jugendnotdienst. Online: <https://www.service.bremen.de/dienstleistungen/kinder-und-jugendnotdienst-11301> (Stand 29.05.2025)

Zartbitter e.V. 2022: Der Begriff „sexualisierte Gewalt“. Online: <https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition> (Stand 19.09.2022)

8 ANHANG

Auf den folgenden Seiten sind die verschiedenen Dokumentationsbögen, Leitfaden und Selbsterklärungen zu finden:

- ❖ Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung /Beobachtung von (sexualisierter Gewalt)
- ❖ Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- ❖ Selbstverpflichtung zum Schutz von Menschen
- ❖ Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen
- ❖ Dokumentation von 1-1 Situationen
- ❖ Dokumentation von Hausbesuchen
- ❖ Interventionsplan der BEK
- ❖ Schema bei Kindeswohlgefährdungen

Dokumentation

Beobachtung von (sexualisierter) Gewalt

Bogen für ehrenamtliche Mitarbeiter / Helfer

Wann habe ich das beobachtet? (Datum / Uhrzeit)		
Bei welchem Angebot? (z.B. M!Kids / Gruppenstunde / Aktion / Freizeit / Spielplatz...)		
Wo (Ort, Raum):		
Namen der Beteiligten:		
Das habe ich beobachtet:		
Das ist mir zum ersten Mal aufgefallen...?	Ja.	Nein, zum ersten Mal habe ich das beobachtet am: (Datum)
Ich habe meine Beobachtung geteilt mit: (Name)		
Ich habe der verantwortlichen Person aus dem „Zuhause für Kinder“ / Matthäus Gemeinde Bremen meine Beobachtungen erzählt.		
Aufgeschrieben am ____ . ____ . ____ ____ ____ (Datum)		
Mein Name ist: _____ (Vor- und Nachname)		

Formblatt erstellt nach der BeK-Vorlage für die bremisch evangelische Jugend, Stand 10.2016

Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt

1. Das eigene **Gefühl ernst nehmen**.
2. **Ruhe bewahren**, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren.
3. Sich frühzeitig mitteilen: **4-Augen-Prinzip**
Beobachtungen mit einem Kollegen / erwachsenen Teamer / hauptamtlichen Mitarbeiter **teilen** und zu zweit die Situation einschätzen und beobachten.
4. Ich wende mich an **Vertrauensperson** (Petra Fredrich oder Simon Nimmo) der Matthäus Gemeinde Bremen.
5. **Beobachtung dokumentieren** – ggf. weitere Handlungsschritte einleiten.
6. **Weiteres Handeln** an die Vertrauensperson der Matthäus Gemeinde Bremen **übergeben**. Diese kennt die nötigen Ansprechpartner beim Vorstand und der BEK.

Simon Nimmo: vertrauensperson@matthaeus.net

Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

☎ 0800 5040 112

🔗 www.anlaufstelle.help

✉ zentrale@anlaufstelle.help

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Di bis Do 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Meldestelle BEK

Nancy Janz

✉ nancy.janz@kirche-bremen.de

☎ 0151 75601310

Info für hauptamtliche Mitarbeiter:

In der Dienstbesprechung ist Prävention von (sexualisierter) Gewalt / das Schutzkonzept ein stetes Thema auf der Tagesordnung. Wir übernehmen Verantwortung und nehmen an Fortbildungen zu dem Thema teil und nutzen kollegiale Beratung.

Präventionsbeauftragte der BEK: Pastorin Heike Wegener

☎ 0171 7026219 // ✉ heike.wegener@kirche-bremen.de

Selbstverpflichtung zum Schutz von Menschen

Ich verpflichte mich zum Schutz von Menschen beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

Ich werde

- ...dazu beitragen, ein für Personen förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, in dem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- ...achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- ...die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. Verändern.
- ...die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- ...darauf achten adäquate Kleidung entsprechen den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- ...jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterungen unterlassen.
- ...niemals einen Menschen sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- ...beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Personen achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- ...einer Person, der mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Vertrauenspersonen/Teamleitung/Meldestelle darüber informieren.
- ...Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- ...bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.
- ...meiner Meldepflicht nachgehen.

Ich hüte mich davor, Menschen in geistlichen Dingen zu drängen, ihnen Angst zu machen, Druck auszuüben oder sie zu manipulieren. Glaube beruht auf Gottes Wort, nicht auf Gefühlen, Stimmungen, Leistungen oder unseren Versprechungen.

Mein Name: _____

Ort: _____ Datum: __ . __ . ____

Unterschrift: _____

Formblatt erstellt nach der BeK-Vorlage im „Kinderschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen“, Stand 10.2016

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
von Ehrenamtlichen**

Herr / Frau _____

hat der Matthäus Gemeinde Bremen am (Datum) _____

das am (Datum) _____

von (Name Behörde) _____

ausgestellte Führungszeugnis nach §30a BZRG vorgelegt.

Die Einsichtnahme hat ergeben, dass keine Verurteilungen wegen Straftaten gemäß: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches **vorliegen.**

Ort, Datum _____

Unterschrift des hauptamtlichen Mitarbeiters _____

Ein erneutes Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses muss, laut unseres Schutzkonzeptes, alle 5 Jahre erfolgen. Für spezielle Förderanträge wird es ggf. öfters nachgefragt.

Formblatt erstellt nach der BeK-Vorlage im „Kinderschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen“, Stand 10.2016

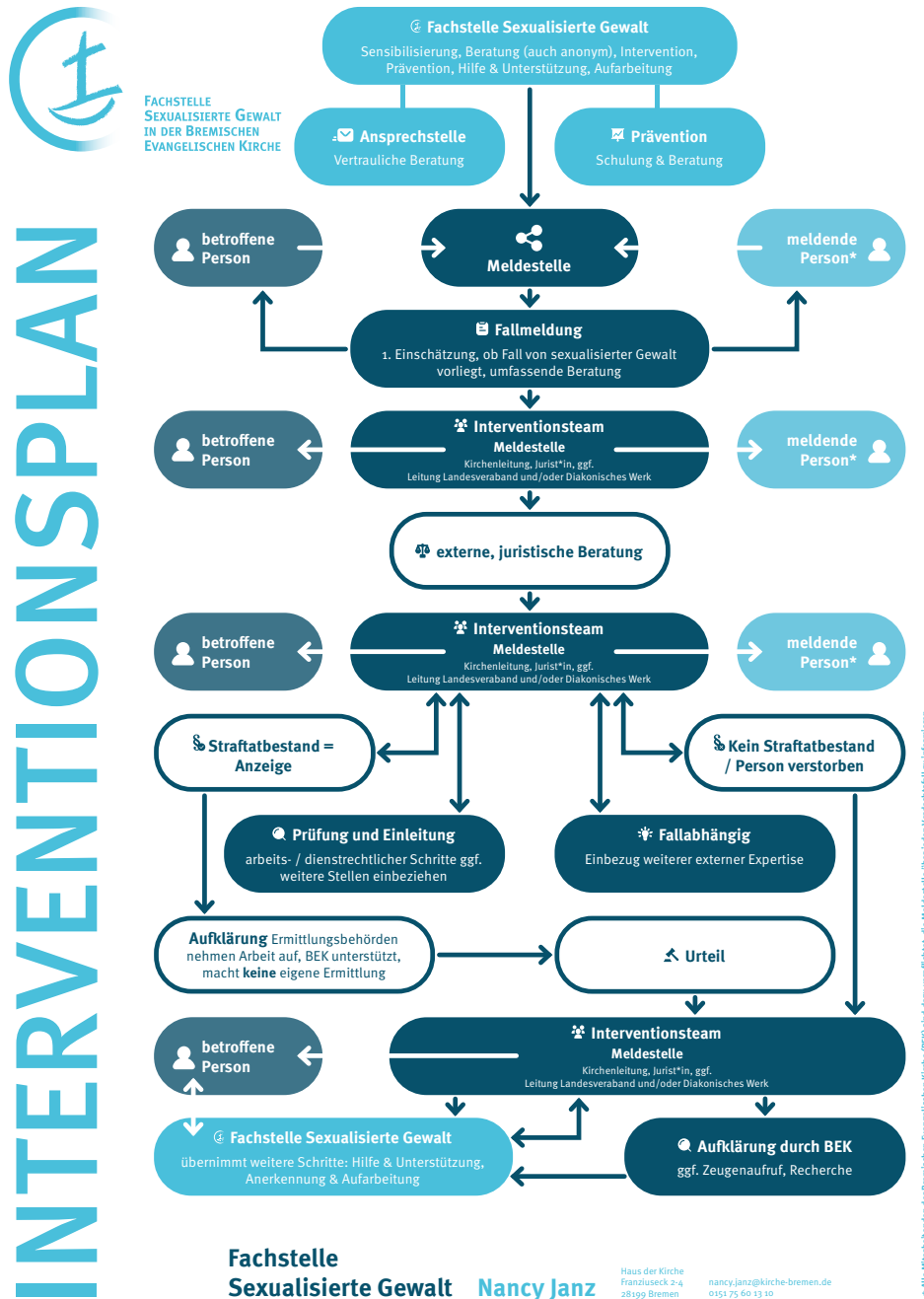
Dokumentation von 1-1 Situationen

Beteiligte Personen (Name, Alter)	
Ort / Raum	
Datum und Zeit	
Grund des Gespräches	
Besondere Ereignisse	

Dokumentation von Hausbesuchen

besuchende Mitarbeiter (Vor- und Nachnamen)	
Datum / Zeit / Ort	
Besuchte Familien	Besonderheiten

Interventionsplans der BEK



BeK-Vorlage, Stand 09.2025

Schema bei Kindeswohlgefährdung

